

Informationen für Tennisinteressierte



Herzlichen Dank für das von Ihnen gezeigte Interesse am Mehringer Tennisverein. Sie haben bei uns die Möglichkeit, den Tennissport aktiv auszuüben und an dem Vereinsleben teilzunehmen.

Die Mitgliedsbeiträge betragen pro Halbjahr:

EUR 31,--	für Erwachsene
EUR 22,--	für Kinder und Jugendliche (bis 18 Jahre)
EUR 77,--	für Familien
EUR 22,--	für Schüler, Auszubildende und Studenten (ab 18 Jahre), wenn vom Vereinsmitglied der Nachweis erbracht wird, dass ein Ausbildungsverhältnis noch besteht.

Sie sind jeweils im Januar und Juli eines jeden Jahres im Voraus zahlbar.

Ein Anmeldeformular (Beitrittserklärung) haben wir diesem Schreiben beigelegt.

Auf der Rückseite dieses Schreibens ist ein Auszug aus der Vereinssatzung unseres Tennisvereins abgedruckt.

Wenn Sie jetzt Mitglied in unserem Verein werden möchten, senden Sie die ausgefüllte und unterschriebene Beitrittserklärung (bei Minderjährigen mit Unterschrift der Eltern bzw. der gesetzlichen Vertreter) an unsere Geschäftsführerin (Adresse und Tel.-Nr. siehe unten) zurück.

Damit Ihnen der Einstieg in das Tennisspiel gelingt, können Sie nach Rückgabe der Beitrittserklärung an einem Einführungskurs von 4 Stunden teilnehmen. Hierfür werden Kosten in Höhe von 40,- EUR erhoben. Der Kurs wird von einem unserer geschulten Vereinsmitglieder durchgeführt. Der erste Termin wird Ihnen kurzfristig mitgeteilt. Weitere Auskünfte dazu erteilt Ihnen unser Sportwart Hermann Wehrkamp, Merlinweg 11, 48488 Emsbüren (Tel.-Nr. 05903 - 1017).

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Mit sportlichem Gruß

Mehringer Tennisverein 1978 e.V.

Der Vorstand

Dr. Marc Leuschner
In den Gärten 13
48488 Emsbüren
Tel.-Nr. 05903 – 703867
1. Vorsitzender

Monika Sanders
Im Windfeld 26
48488 Emsbüren
Tel.-Nr. 05903-7542
Geschäftsführerin

Ruth Hasken
Heie 24
48488 Emsbüren
Tel.-Nr. 05903 - 7172
Schriftführerin

Hermann Wehrkamp zu Höne
Merlinweg 11
48488 Emsbüren
Tel.-Nr. 05903 – 1017
Sportwart

Informationen für Tennisinteressierte



Auszug aus der Vereinssatzung des Mehringer Tennisvereins 1978 e. V.

§6

MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person erwerben. Sie wird erlangt durch schriftlichen Antrag beim geschäftsführenden Vorstand, Eintragung in das Mitgliederregister und Aufnahmebeschluß des Vorstandes. Ist der Antragsteller unter 18 Jahre, ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Verein unterscheidet zwischen

- a) ordentlichen Mitgliedern
- b) jugendlichen Mitgliedern
- c) Ehrenmitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind diejenigen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Jugendliche Mitglieder haben das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet.

Personen, die sich um die Sache des Tennissportes oder des Vereins verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§7

RECHTE DER MITGLIEDER

Die Mitglieder haben das Recht, im Rahmen der Satzung, der Platzordnung und der Spielordnung am Vereinsleben teilzunehmen und die Einrichtung des Vereins zu nutzen. Die ordentlichen Mitglieder und die Ehrenmitglieder haben volles Stimmrecht. Sie sind wählbar.

Jedes Mitglied kann auf eigene Rechnung ein Exemplar der Satzung, der Platz- und Spielordnung erhalten.

§8

PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Jedem Mitglied muß in seinem Verhalten zum Verein und den Mitgliedern Ehre und Ansehen der Personen oberstes Gebot sein. Den Anordnungen des Vorstandes, seiner Ausführungsorgane und Ausschüsse haben die Mitglieder in allen Fällen Folge zu leisten. Die jeweils gültige, vom Vorstand beschlossene Platz- und Spielordnung ist für alle Mitglieder bindend. Sie werden durch Aushang in den Vereinskästen veröffentlicht. Die von den Mitgliedern zu zahlenden Vereinsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit festgesetzt.

§9

ERLÖSCHEN DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluß. Der freiwillige Austritt ist jederzeit möglich, er muß durch schriftliche Erklärung beim Vorstand erfolgen. Die Beitragszahlungen laufen in diesen Fällen bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem der Austritt erfolgte.

Der Ausschluß kann erfolgen:

- a) bei einem schweren Verstoß gegen die Vereinssatzung
- b) bei Rückstand mit der Beitragszahlung von mehr als 6 Monaten.

Über den Antrag auf Ausschluß, der von jedem Mitglied unter Angabe von Gründen beim Vorstand gestellt werden kann, entscheidet der Vorstand mit zwei Drittel Mehrheit seiner Mitglieder. Der Ausschlußbescheid ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Gegen den Bescheid kann vom Betroffenen innerhalb von 14 Tagen nach Zugang schriftlich Einspruch erhoben werden. Hierüber hat der Vorstand zu beraten und die endgültige Entscheidung zu treffen. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied alle in seiner Verwaltung befindlichen vereinseigenen Gegenstände an den Vorstand herauszugeben.